



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1985

Nummer 56

## Inhalt

## I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr. | Datum       | Titel  | Seite |
|-----------|-------------|--|-------|
| 28033     | 23. 7. 1985 | Gem.RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers<br>Urlaub ohne Dienstbezüge; Freiwillige Rentenversicherung . . . . .   | 1232  |
| 26        | 24. 7. 1985 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Verteilung und Zuweisung von asylbegehrenden Ausländern . . . . .   | 1232  |
| 3214      | 20. 6. 1985 | Gem.RdErl. d. Justizministers, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Innenministers<br>Zusammenarbeit zwischen den Umweltschutzbehörden/Fachdienststellen und den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt . . . . . | 1232  |
| 78141     | 15. 7. 1985 | RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Besiedlungsgebühren in der ländlichen Siedlung . . . . .   | 1233  |
| 7861      | 17. 7. 1985 | RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zur Abwendung der Existenzgefährdung als Folge von Naturkatastrophen . . . . .   | 1233  |
| 8301      | 18. 7. 1985 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Erholungshilfe nach § 27b des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) . . . . .   | 1233  |
| 8301      | 18. 7. 1985 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Anhaltspunkte zur Anwendung des § 25c Abs. 3 BVG beim Einsatz und bei der Verwertung von Vermögen (§ 25f BVG) . . . . .   | 1233  |

## II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Datum       | Ministerpräsident  | Seite |
|-------------|--|-------|
| 12. 7. 1985 | Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr . . . . .               | 1236  |
| 8. 8. 1985  | Bek. – Italienisches Generalkonsulat, Köln . . . . .                     | 1246  |
|             | Innenminister  |       |
| 22. 7. 1985 | Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren . . . . .       | 1236  |
| 22. 7. 1985 | Bek. – Anerkennung von Funkgeräten . . . . .                             | 1236  |
|             | Finanzminister   |       |
| 1. 7. 1985  | RdErl. – Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1986 . . . . .                 | 1237  |
|             | Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr                        |       |
| 23. 7. 1985 | Bek. – Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen . . . . .              | 1246  |
|             | Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen |       |
| 24. 7. 1985 | Bek. – Erste Sitzung der Vertreterversammlung . . . . .                  | 1246  |
|             | Justizminister   |       |
|             | Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf . . . . .     | 1246  |

## I.

203033

**Urlaub ohne Dienstbezüge**  
**Freiwillige Rentenversicherung**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 1230 - 14.6 - IV B 2 - u.  
 d. Innenministers - II A 5 - 4.80.05 - 8/85 -  
 v. 23. 7. 1985

Der Bundesminister des Innern hat darauf hingewiesen, daß nach Durchführung der Nachversicherung eines ausgeschiedenen Beamten (§ 1232 RVO/§ 9 AVG) Beitragslücken, die während der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge entstanden sind, von dem ausgeschiedenen Beamten in der Regel nicht mehr durch Entrichtung freiwilliger Beiträge geschlossen werden können. Nach Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung sei es daher angezeigt, daß sich im Falle einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge der Beamte unverzüglich wegen einer Beratung an die zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wendet.

Wir bitten in Fällen der Beurlaubung ohne Dienstbezüge, in denen keine Gewährleistungentscheidung erteilt ist, den Beamten hierauf hinzuweisen.

- MBl. NW. 1985 S. 1232.

26

**Verteilung und Zuweisung von**  
**asylbegehrenden Ausländern**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
 v. 24. 7. 1985 - IV C 4 - 9060

Im Einvernehmen mit dem Innenminister wird mein RdErl. v. 18. 4. 1984 (SMBI. NW. 26) wie folgt geändert:

1. Zu Nr. 3

Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

Die Zuweisungsbescheide sind durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde zuzustellen.

2. Zu Nr. 7

Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

Bei Antragstellung ist der Stand des Asylverfahrens anzugeben.

- MBl. NW. 1985 S. 1232.

3214

**Zusammenarbeit zwischen den**  
**Umweltschutzbehörden/Fachdienststellen und den**  
**Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von**  
**Verstößen gegen die Umwelt**

Gem. RdErl. d. Justizministers - 4062 - III A. 4 -,  
 d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales -  
 III D 3 8000.3.3 -,  
 d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und  
 Landwirtschaft - I A 5 - 6 - 111/79 - u.  
 d. Innenministers - IV A 2 - 274 -  
 v. 20. 6. 1985

## I.

Die starke Belastung der Umwelt verbietet unkontrollierte Eingriffe des Menschen in den Naturhaushalt. Es sind alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dem Menschen eine Umwelt zu sichern, die ihm Gesundheit und ein menschenwürdiges Dasein gewährleistet, um Boden, Luft und Wasser, Pflanzen- und Tierwelt vor nachteiligen Wirkungen menschlicher Eingriffe zu schützen und um Schäden oder Nachteile aus menschlichen Eingriffen zu beseitigen. Zu diesen Maßnahmen gehört auch die Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt mit Mitteln des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts.

Die wirksame Verfolgung der besonders gemein- und sozialschädlichen Verstöße gegen die Umwelt setzt eine enge, verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit

zwischen den für den Umweltschutz verantwortlichen Behörden und Dienststellen einerseits und den Strafverfolgungsbehörden andererseits voraus. Um diese Zusammenarbeit noch effektiver zu gestalten, sind folgende Maßnahmen geboten:

1. **Regelmäßige gemeinsame Besprechungen zwischen Vertretern der Staatsanwaltschaften, der Polizeibehörden und der Umweltschutzbehörden/Fachdienststellen**

Die Regierungspräsidenten und die Generalstaatsanwälte werden gebeten, jährlich alternierend mindestens eine Besprechung für ihren Bezirk oder Teile davon durchzuführen. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Bezirke der Regierungspräsidenten einerseits und die Bezirke der Generalstaatsanwälte andererseits nicht in jedem Falle deckungsgleich sind. Die Regierungspräsidenten und die Generalstaatsanwälte veranlassen das Weitere in eigener Zuständigkeit. Der Veranstalter unterrichtet seine oberste Dienstbehörde über die wesentlichen Ergebnisse der Besprechung. Veranstalter der Besprechungen im Jahre 1985 sind die Regierungspräsidenten.

Die Besprechungen sollen insbesondere einem umfassenden Erfahrungsaustausch, der Koordinierung von Ermittlungen und der Erörterung sonstiger Fragen mit Umweltschutzbezug dienen. Fragen des präventiven Umweltschutzes sollen dabei nicht ausgeklammert werden. Daneben sollen insbesondere den Umweltschutz betreffende wichtige Gesetze, ihre Änderungen sowie Verwaltungsanordnungen, die sich für die Verfolgung von Verstößen gegen die Umwelt auswirken können, erörtert werden. Es empfiehlt sich, auch mit Umweltschutzstrafsachen befaßten Richtern die Teilnahme an den Besprechungen zu ermöglichen.

2. **Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden über den Verdacht einer Straftat gegen die Umwelt**

Die Umweltschutzbehörden/Fachdienststellen unterrichten die Strafverfolgungsbehörden über den Verdacht einer Straftat gegen die Umwelt, wenn dies wegen der Bedeutung der Tat oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Unterrichtungspflicht besteht insbesondere, wenn

- die Straftat zu einer Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen von bedeutendem Wert geführt hat,
- die Straftat aus Gründen der Kostensparnis oder aus Gleichgültigkeit gegenüber den Erfordernissen des Umweltschutzes begangen worden ist oder
- der Tatverdächtige wiederholt umweltrelevante behördliche Anweisungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

3. **Beteiligung der Umweltschutzbehörden/Fachdienststellen durch die Staatsanwaltschaft**

Die in dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) enthaltenen Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Verwaltungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung der Umweltschutzbehörden/Fachdienststellen vor einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2, §§ 153, 153 a StPO (Nr. 90 Abs. 1, Nr. 93 Abs. 1 RiStBV), vor einer Einstellung des Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit (§ 40, 42 Abs. 1, § 63 Abs. 3 OWiG; Nr. 275 Abs. 1 und 3, Nr. 282 Abs. 1 Satz 3 RiStBV) und für die Beteiligung der Umweltschutzbehörde/Fachdienststelle an der Hauptverhandlung (Nr. 288 Abs. 2 RiStBV i. V. m. § 76 Abs. 1 OWiG).

## II.

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt werden die RV d. Justizministers v. 21. 6. 1972 (n.v.) - 4062 - III A. 2 - und die RV d. Justizministers v. 20. 6. 1973 (n.v.) - 4062 - III A. 4 - aufgehoben.

- MBl. NW. 1985 S. 1232.

78141

### Besiedlungsgebühren in der ländlichen Siedlung

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 7. 1985 – IV C 2 – 205 – 3221

1 Mein RdErl. v. 8. 12. 1975 (SMBL. NW. 78141) wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

#### 1 Allgemeines

Zur Berechnung der Besiedlungsgebühren bei Maßnahmen der ländlichen Siedlung nach meinen RdErl. v. 5. 7. 1983 und 19. 8. 1983 (SMBL. NW. 78141) wird folgendes bestimmt:

1.2 In den Nummern 2, 2.4, 4, 4.2 und 5 werden die Worte „vom 17. September 1976 (BGBL. I S. 2805)“ gestrichen.

1.3 Nummer 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1 Bei einem Neusiedlungsverfahren beträgt die Gebühr für die Verwaltungsleistungen 9 600,- DM zuzüglich Mehrwertsteuer.

Beim Kauf einer Nebenerwerbsstelle beträgt die Gebühr für die Verwaltungsleistungen 4 400,- DM zuzüglich Mehrwertsteuer.

1.4 Nummer 2.1.2 erhält folgende Fassung:

2.1.2 Soweit bei Siedlerstellen für Vertriebene und Flüchtlinge aufgrund der Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Beihilfen für die Vorbereitung, Durchführung und Sicherung der Eingliederung in der Fassung vom 15. 7. 1984 (MinBl. BML. S. 207), zuletzt geändert durch Richtlinien v. 28. 5. 1973 (MinBl. BML. S. 56), Bearbeitungsgebühren aus Bundesmitteln gewährt werden, sind diese auf die Gebühren nach Nr. 2.1.1 anzurechnen.

1.5 In Nummer 3 Absatz 1 werden die Worte „3 v. H.“ geändert in „5 v. H.“

2 Der Nummer 6 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

Nummer 2.1.1 tritt für Verfahren in Kraft, die ab dem 1. 8. 1985 bewilligt werden.

– MBL. NW. 1985 S. 1233.

Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage), RdErl. v. 2. 8. 1984 (SMBL. NW. 7861), um 20 v. H. –“ gestrichen.

2. In Nummer 5.2 wird der Betrag von „300,- DM“ geändert in „1 000,- DM“.

Dieser Runderlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

– MBL. NW. 1985 S. 1233.

8301

### Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Erholungshilfe nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 7. 1985 – II B 4 – 4401.3

Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofs und die Tatsache, daß seit dem 1. 1. 1985 neben den überörtlichen Trägern auch die örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge für die Gewährung von Erholungshilfe nach § 27 b BVG sachlich zuständig sind, geben mir Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Bei der Bemessung der Erholungsdauer sind An- und Abfahrtstag als ein Erholungstag zu werten. Gleicher gilt bei der Festsetzung des Bedarfs für Unterkunft und Verpflegung, des Pauschbetrags nach § 26 KFürsV und der häuslichen Ersparnisse nach § 27 b Abs. 3 Satz 1 BVG.

Mein RdErl. v. 29. 4. 1980 (SMBL. NW. 8301) wird daher wie folgt geändert:

Hinter Nummer 3.11 werden folgende Nummern 4 und 4.1 angefügt:

4 Die Dauer des Erholungsaufenthalts ist so zu bemessen, daß der Erholungserfolg möglichst nachhaltig ist; sie soll drei Wochen betragen, darf jedoch diesen Zeitraum in der Regel nicht übersteigen.

4.1 Bei der Bemessung der Erholungsdauer sind An- und Abfahrtstag als ein Erholungstag zu werten. Gleicher gilt bei der Festsetzung des Bedarfs für Unterkunft und Verpflegung, des Pauschbetrags nach § 26 KFürsV und der häuslichen Ersparnisse nach § 27 b Abs. 3 Satz 1 BVG.

– MBL. NW. 1985 S. 1233.

7861

### Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zur Abwendung der Existenzgefährdung als Folge von Naturkatastrophen

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 7. 1985 – II A 3 – 2116 – 3847

Mein RdErl. v. 5. 8. 1983 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.2 werden nach den Worten „um 30 v. H.“ die Worte „– bei Betrieben in benachteiligten Gebieten i. S. der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten

8301

### Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Anhaltspunkte zur Anwendung des § 25 c Abs. 3 BVG beim Einsatz und bei der Verwertung von Vermögen (§ 25 f BVG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 7. 1985 – II B 4 – 4401.7

Durch das Vierzehnte Anpassungsgesetz – KOV – ist ab 1. 7. 1985 der Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG von 28 953,- DM auf 29 822,- DM erhöht worden. Diese Erhöhung wirkt sich auch auf die Vermögensschonbeträge des § 25 f Abs. 2 BVG aus.

Die Anlagen 1, 2 und 3 meines RdErl. v. 22. 1. 1985 (SMBL. NW. 8301) erhalten daher die nachstehenden Fassungen.

Anlagen  
1 bis 3

## Anlage 1

## Anlage 2

## Geminderte Lebenstellung

Stand: 1. 7. 1985

## Art und Schwere der Schädigung

Stand: 1. 7. 1985

| Leistungsart   | Gesetzl.<br>Schonbetrag<br>DM | Erhöhungsbetrag<br>DM | Leistungsart  | Gesetzl.<br>Schonbetrag<br>DM | Erhöhungsbetrag<br>DM |
|--|-------------------------------|-----------------------|---|-------------------------------|-----------------------|
| <b>I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt</b>   |                               |                       | <b>I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt</b>        |                               |                       |
| - Schwerbeschädigte und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Berufsschadens- oder Schadensausgleich)  | 2 982,-                       | 900,-                 | Sonderfürsorgeberechtigte allgemein                   | 2 982,-                       | 300,-                 |
| - Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich   | 2 982,-                       | 1 800,-               | Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein | 2 982,-                       | 600,-                 |
| <b>II. Übrige Hilfen</b>   |                               |                       | Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II            | 2 982,-                       | 900,-                 |
| 1. allgemein   |                               |                       | Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV          | 2 982,-                       | 1 200,-               |
| - Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich) | 5 964,-                       | 1 800,-               | Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI            | 2 982,-                       | 1 500,-               |
| - Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich   | 5 964,-                       | 3 600,-               | <b>II. Übrige Hilfen</b>                              |                               |                       |
| 2. Hilfen nach § 27 d Abs. 1 Nr. 8 und 9 BVG i.V.m. §§ 67 und 69 Abs. 4 Satz 2 BSHG  |                               |                       | Sonderfürsorgeberechtigte allgemein                   | 11 929,-                      | 1 200,-               |
| - Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)                                     | 11 929,-                      | 3 600,-               | Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein | 11 929,-                      | 2 400,-               |
| - Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich   | 11 929,-                      | 7 200,-               | Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II            | 11 929,-                      | 3 600,-               |
| 3. Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte   | 11 929,-                      | 3 600,-               | Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV          | 11 929,-                      | 4 800,-               |
| 4. Sonderfürsorgeberechtigte mit Berufsschadensausgleich   | 11 929,-                      | 7 200,-               | Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI            | 11 929,-                      | 6 000,-               |

**Kumulationstabelle**  
**Geminderte Lebensstellung/**  
**Art und Schwere der Schädigung**  
**Stand: 1. 7. 1985**

| Leistungsart  | Gesetzl.<br>Schonbetrag<br>DM | Erhöhungs-<br>betrag<br>DM | Leistungsart  | Gesetzl.<br>Schonbetrag<br>DM | Erhöhungs-<br>betrag<br>DM |
|---|-------------------------------|----------------------------|---|-------------------------------|----------------------------|
| <b>I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt</b>  |                               |                            |   |                               |                            |
| 1. Sonderfürsorgeberechtigte allgemein  |                               |                            | 2. Hilfen nach § 27 d<br>Abs. 1 Nr. 8 und 9 BVG<br>i.V.m. §§ 67 und 69<br>Abs. 4 Satz 2 BSHG        |                               |                            |
| – ohne Berufsschadensausgleich  | 2 982,-                       | 300,-                      | – Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) |                               |                            |
| – mit Berufsschadensausgleich   | 2 982,-                       | 2 100,-                    | – Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)  | 11 929,-                      | 3 600,-                    |
| 2. Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte  |                               |                            | – Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich  | 11 929,-                      | 7 200,-                    |
| – ohne Berufsschadensausgleich  | 2 982,-                       | 1 500,-                    | 3. Sonderfürsorgeberechtigte  |                               |                            |
| – mit Berufsschadensausgleich   | 2 982,-                       | 2 400,-                    | – Sonderfürsorgeberechtigte allgemein   |                               |                            |
| 3. Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II   |                               |                            | – ohne Berufsschadensausgleich  | 11 929,-                      | 1 200,-                    |
| – ohne Berufsschadensausgleich  | 2 982,-                       | 1 800,-                    | – mit Berufsschadensausgleich   | 11 929,-                      | 8 400,-                    |
| – mit Berufsschadensausgleich   | 2 982,-                       | 2 700,-                    | – Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein   |                               |                            |
| 4. Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV   |                               |                            | – ohne Berufsschadensausgleich  | 11 929,-                      | 6 000,-                    |
| – ohne Berufsschadensausgleich  | 2 982,-                       | 2 100,-                    | – mit Berufsschadensausgleich   | 11 929,-                      | 9 600,-                    |
| – mit Berufsschadensausgleich   | 2 982,-                       | 3 000,-                    | – Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II  |                               |                            |
| 5. Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI   |                               |                            | – ohne Berufsschadensausgleich  | 11 929,-                      | 7 200,-                    |
| – ohne Berufsschadensausgleich  | 2 982,-                       | 2 400,-                    | – mit Berufsschadensausgleich   | 11 929,-                      | 10 800,-                   |
| – mit Berufsschadensausgleich   | 2 982,-                       | 3 300,-                    | – Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV  |                               |                            |
| 6. Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich) | 2 982,-                       | 900,-                      | – ohne Berufsschadensausgleich  | 11 929,-                      | 8 400,-                    |
| 7. Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich   | 2 982,-                       | 1 800,-                    | – mit Berufsschadensausgleich   | 11 929,-                      | 12 000,-                   |
| <b>II. Übrige Hilfen</b>  |                               |                            |   |                               |                            |
| 1. allgemein  |                               |                            | – Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI  |                               |                            |
| – Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)  | 5 964,-                       | 1 800,-                    | – ohne Berufsschadensausgleich  | 11 929,-                      | 9 600,-                    |
| – Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich  | 5 964,-                       | 3 600,-                    | – mit Berufsschadensausgleich   | 11 929,-                      | 13 200,-                   |

## II.

## Ministerpräsident

## Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 7. 1985 - I B 2 - 130 - 5/70

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille verliehen worden an

1. Clifford Robert Aitken  
Westfalendamm, 4600 Dortmund,
2. Kevin Richard Ray  
Westfalendamm, 4600 Dortmund.

- MBl. NW. 1985 S. 1236.

DIN-Bezeichnung:

Preßluftatmer  
DIN 58 645 - A 1600 FFirmenseitige  
Bezeichnung:

Modell BD 183

Nennluftvorrat:

1600 l

Das Gerät kann anstelle der zugehörigen 300 bar 6 l-Druckluftflasche nach Einbau eines „T-Verbindungsstückes“ auch mit zwei 200 bar 4 l-Flaschen betrieben werden. Das Referat 8 - VFDB - Technische Hilfeleistung und Rettungswesen - hat auf seiner Sitzung am 18./19. Oktober 1979 befürwortet, daß bei Neubeschaffung von 300 bar Preßluftatmern diese bis Ende 1989 auch in Verbindung mit zwei 200 bar 4 l-Flaschen verwendet werden dürfen.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten (RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 - MBl. NW. 1981 S. 2260/SMBL. NW. 2134-) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1985 S. 1236.

## Innenminister

Anerkennung von Atemschutzgeräten  
für FeuerwehrenBek. d. Innenministers v. 22. 7. 1985 -  
V B 4 - 4.428 - 21

Laut Prüfbescheinigung Nr. 1/85 GG vom 3. 5. 1985 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen entspricht das nachstehend näher bezeichnete Atemschutzgerät den Anforderungen der DIN 58 645 Teil 10.

- Kennzeichnung:** Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer)
- Verwendungszweck:** Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren
- Hersteller:** Firma Auergesellschaft GmbH, Postfach 44 04 40 1000 Berlin 44 (West)

Anerkennung  
von FunkgerätenBek. d. Innenministers v. 22. 7. 1985 -  
V B 4 - 4.429 - 71

Die Zentralstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal hat die in der Anlage aufgeführten Funkgeräte geprüft. Sie entsprechen den einschlägigen Richtlinien. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat daher die Prüfzeugnisse erteilt.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBL. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Anlage

Anlage

| Lfd.<br>Nr.        | Datum/<br>Hersteller   | Gegenstand  | Serienprüf-<br>nummer |
|--------------------|--|---|-----------------------|
| <b>27. 2. 1985</b> |  |   |                       |
| 1                  | Firma<br>Funktechnisches Laboratorium<br>E. F. v. Sonnenburg<br>Bergstr. 9<br>8330 Eggenfelden | Alarmgeber<br>Baustufe II<br>Typ S 2000/80                          | AG II 14/83           |
| <b>22. 5. 1985</b> |  |   |                       |
| 2                  | Firma<br>Heinrich Pfitzner GmbH<br>Edisonstr. 13<br>6000 Frankfurt 60                          | Taschen-Meldeempfänger<br>Typ Teletron TM 884<br>(FTZ-Nr. E 390/78) | ME I 25/84            |
| 3                  | Firma<br>Storno-Elektronik GmbH<br>Angerburger Str. 25<br>2000 Hamburg 70                      | Taschen-Meldeempfänger<br>Typ RE 228/30<br>(FTZ-Nr. E 491/83)       | ME I 26/84            |

- MBl. NW. 1985 S. 1236.

**Finanzminister****Ausstellung  
der Lohnsteuerkarten 1986**

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 7. 1985 – S 2363 – 1/2 – V B 3

**Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1986 gilt folgendes:****I. Lohnsteuerkartenmuster**

Die Muster der Lohnsteuerkarten 1986 sind gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) festge-  
stellt worden und werden hiermit in den Anlagen bekanntgemacht. Es ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkar-  
ten 1986 den Mustern entsprechen. Im übrigen wird folgendes bemerkt:

1. Das Muster 1 der Lohnsteuerkarte kann mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Lochkartenanlagen oder  
Adressiermaschinen ausgestellt werden. Das Muster 2 der Lohnsteuerkarte, das möglichst wenig Druckzeilen  
vorsieht, ist nur für die Ausstellung mit Datenverarbeitungsanlagen bestimmt; soweit die verwendeten Schreib-  
programme die Ausstellung der Lohnsteuerkarten nach Muster 2 nicht zulassen und eine Änderung der Schreib-  
programme nicht vorgenommen werden kann, sind die Lohnsteuerkarten nach dem Muster 1 auszustellen. Im  
übrigen braucht die ausstellende Gemeinde sowohl bei der Verwendung des Musters 1 als auch bei der Verwen-  
dung des Musters 2 nur in der ersten Zeile der Vorderseite der Lohnsteuerkarte angegeben zu werden. Abschnitt  
75 Abs. 11 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) bleibt unberührt.
2. Der Karton für die Lohnsteuerkarten muß mit Tinte beschreibbar sein, soll ein Gewicht von 140 g/qm haben und  
ein Wasserzeichen enthalten. Die Kartonfarbe ist gelb. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt  
DIN A 5 (148 x 210 mm).
3. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf § 3 Abs. 8 der Postord-  
nung vom 16. Mai 1963 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. März 1983  
(BGBl. I S. 326), und auf die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift hin. Es dürfen grundsätzlich nur  
solche Fensterbriefumhüllungen verwendet werden, die keine von den Mustern abweichende Gestaltung der  
Lohnsteuerkarten erfordern; nur die Abmessungen des Anschriftenfeldes und die Beschriftung der Lohnsteuer-  
karten dürfen den verwendeten Umhüllungen angepaßt werden.

**II. Ausstellungsverfahren**

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1986 sind die Vorschriften des § 39 EStG sowie die Anordnungen in Ab-  
schnitt 75 Abs. 1, 2, 4 bis 11 LStR maßgebend. Bei der Bescheinigung von Kindern sind die Änderungen zu berück-  
sichtigen, die sich aufgrund des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) ergeben;  
auf Abschnitt III wird hingewiesen.

Ergänzend gelten die nachstehenden Regelungen:

## 1. Bescheinigung der Steuerklasse

Die Bescheinigung der Steuerklasse richtet sich nach § 38 b EStG. Dabei ist folgendes zu beachten:

### a) Bescheinigung der Steuerklasse II

Die Steuerklasse II ist bei einem verheirateten Arbeitnehmer, dessen Ehegatte nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder der von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt, und bei einem unverheirateten Arbeitnehmer auf der Lohnsteuerkarte einzutragen, wenn diesem Arbeitnehmer der Haushaltssreibetrag zusteht. Nach § 32 Abs. 7 EStG wird der Haushaltssreibetrag vom Einkommen abgezogen, wenn der Arbeitnehmer einen Kinderreibetrag erhält. Ist auch der andere Elternteil unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so erhält der Arbeitnehmer den Haushaltssreibetrag nur, wenn das Kind, für das ein Kinderreibetrag abgezogen wird, ihm zuzuordnen ist. Es sind die in Abschnitt III Nr. 4 dargestellten Regelungen über die Zuordnung der Kinder anzuwenden.

### b) Bescheinigung der Steuerklasse III aus Billigkeitsgründen

Abweichend von Abschnitt 74 Abs. 3 LStR kann die Steuerklasse III aus Billigkeitsgründen nur bescheinigt werden, wenn beide Ehegatten Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (Abschnitt 184 Abs. 2 der Einkommensteuer – Richtlinien 1984).

### c) Bescheinigung einer ungünstigeren Steuerklasse

Auf Antrag des Arbeitnehmers kann eine für ihn ungünstigere Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden.

## 2. Bescheinigung der Religionsgesellschaft

Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgesellschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgesellschaft ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Auf Antrag ist den Kirchenbehörden die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

## 3. Eintragung des Gemeindeschlüssels

Veränderungen des achtstelligen amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS) sind nicht zulässig.

## 4. Information der Arbeitnehmer

Jeder Lohnsteuerkarte ist die Informationsschrift "Lohnsteuer '86" beizufügen; die erforderlichen Exemplare werden den Gemeinden von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigefügt werden.

## 5. Ausstellung von Lohnsteuerkarten bei Nebenwohnung

Die Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer oder bei verheirateten Arbeitnehmern der ältere Ehegatte für eine Nebenwohnung gemeldet ist, darf für diesen keine Lohnsteuerkarte ausstellen.

## 6. Nachträgliche Ausstellung von Lohnsteuerkarten für ausländische Arbeitnehmer

Werden für ausländische Arbeitnehmer Lohnsteuerkarten nachträglich ausgestellt, sind in die in ausländischen Reisepässen enthaltenen Aufenthalterlaubnisse oder in Paßersatzpapiere keine Stempelaufdrucke darüber mehr anzubringen.

## 7. Sicherheitsmaßnahmen

Nach Abschnitt 75 Abs. 11 LStR ist ein Restbestand an Lohnsteuerkarten – Vordrucken unverzüglich nach Ablauf des Jahres 1986 zu vernichten. Von dieser Anweisung sind die Lohnsteuerkartenvordrucke ausgenommen, die, durch Stempelaufdruck oder Perforation klar und deutlich als "Muster" gekennzeichnet, archiviert werden, um durch einen Vergleich auch nach 1986 auftauchende Lohnsteuerkartenfälschungen feststellen zu können. Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn einzelne Exemplare dieser Muster auch mit dem beim allgemeinen Ausstellungsverfahren üblichen Aufdruck versehen werden.

### III. Bescheinigung von Kindern

#### 1. Kindbegriff

Kinder sind

a) Kinder, die im ersten Grad mit dem Arbeitnehmer verwandt sind. Das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern erlischt durch Adoption (vgl. Abschnitt 59 Abs. 1 LStR). Ist für Kinder, die nicht im Haushalt des Arbeitnehmers leben, eine Auskunftsperre gemäß § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Melderegister gespeichert, weil für das Kind ein Adoptionsverfahren eingeleitet worden ist, so ist von der Meldebehörde durch eine Rückfrage bei der für das Kind zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle zu prüfen, ob das Adoptionsverfahren abgeschlossen ist.

b) Pflegekinder. Das sind Personen, mit denen der Arbeitnehmer durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist und die er in seinem Haushalt aufgenommen hat. Voraussetzung ist, daß das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Arbeitnehmer das Kind mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält.

Ein Kind kann nur berücksichtigt werden, wenn es zu Beginn des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war oder im Laufe des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig geworden ist.

Stiefkinder sind nicht zu berücksichtigen; dies schließt nicht aus, daß das Stiefkind als leibliches Kind oder Adoptivkind des anderen Ehegatten auf der Lohnsteuerkarte des Stiefelterteils eingetragen wird.

#### 2. Sachliche Zuständigkeit

Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahrs 1986 das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Gemeinde nicht zu berücksichtigen. Dasselbe gilt unabhängig vom Lebensalter für

- a) Pflegekinder und
- b) Kinder eines Arbeitnehmers, die zugleich Pflegekinder eines anderen Steuerpflichtigen sind.

#### 3. Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte

Nach § 39 Abs. 3 EStG sind für Kinder zwei Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte vorzunehmen:

- a) Die Zahl der Kinder (nur in den Steuerklassen II bis IV) und
  - b) die Zahl der Kinderfreibeträge (nur in den Steuerklassen I bis IV)
- des Arbeitnehmers.

In den Fällen der Steuerklassen III und IV sind bei der Eintragung der Zahl der Kinder und der Zahl der Kinderfreibeträge auch Kinder des Ehegatten zu berücksichtigen.

Für die Eintragungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte gilt. Auf Antrag des Arbeitnehmers kann eine geringere Zahl der Kinder oder Zahl der Kinderfreibeträge eingetragen werden.

Die Eintragung ist jeweils in arabischen Zahlen vorzunehmen. Die Angabe in Buchstaben entfällt. Soweit keine Eintragung vorzunehmen ist, sind zwei Striche " -- " anzubringen.

#### 4. Zahl der Kinder

Es ist die Zahl der Kinder einzutragen. Kinder eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaares, das

- verheiratet ist, aber dauernd getrennt lebt oder
- nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet ist,

sind nur auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers einzutragen, bei dem das Kind mit Wohnung gemeldet ist. Hat das Kind mehrere Wohnungen, so wird es bei dem Elternteil berücksichtigt, bei dem es mit Hauptwohnung gemeldet ist. Ist das Kind im Laufe des Kalenderjahrs erst in der Wohnung der Mutter und später in der Wohnung

des Vaters gemeldet oder umgekehrt, so wird das Kind auf der Lohnsteuerkarte desjenigen bescheinigt, in dessen Wohnung es im Kalenderjahr zuerst mit Wohnung tatsächlich gemeldet ist. Ist das Kind weder in der Wohnung der Mutter noch in der Wohnung des Vaters oder ist es in einer gemeinsamen Wohnung der Eltern mit Wohnung bzw. Hauptwohnung gemeldet, so wird es auf der Lohnsteuerkarte der Mutter bescheinigt. Es wird statt der Mutter dem Vater bescheinigt, wenn dieser durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß das Kind zu seinem Haushalt gehört.

Ist ein Kind nach § 32 Abs. 7 Satz 4 EStG dem Vater zuzuordnen, weil dieser durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen hat, daß es zu seinem Haushalt gehört, so ist die Gemeinde, in der die Mutter für ihre (Haupt-)Wohnung gemeldet ist, zu unterrichten, damit ggf. die Änderung der Eintragung auf ihrer Lohnsteuerkarte veranlaßt werden kann.

## 5. Zahl der Kinderfreibeträge

Die Zahl der Kinderfreibeträge ist unabhängig von der Zuordnung der Kinder einzutragen. Für jedes zu berücksichtigende Kind gilt grundsätzlich der Zähler 0,5. Der Zähler 1 gilt für ein Kind,

- a) das bei verheirateten Arbeitnehmern in Steuerklasse III oder IV zu beiden Ehegatten in einem steuerlichen Kindeschaftsverhältnis steht oder
- b) dessen anderer Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahrs verstorben ist oder
- c) das ein Arbeitnehmer allein angenommen hat.

Die Fälle der Berücksichtigung des Zählers 1 für ein Kind sind abschließend geregelt. Auf der Lohnsteuerkarte wird deshalb auch dann nur der Zähler 0,5 eingetragen, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag von 2.484 DM für ein Kind zusteht, weil

- der andere Elternteil während des ganzen Kalenderjahrs nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
- der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil nachkommt oder er der Übertragung des ihm zustehenden Kinderfreibetrags zustimmt.

In diesen Fällen kann der höhere Kinderfreibetrag nur nach Ablauf des Kalenderjahrs im Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden.

## 6. Bescheinigung von Kindern auf der Lohnsteuerkarte 1986

Die Merkmale für Kinder sind nach Maßgabe der Nummern 1 bis 5 zu bescheinigen. Soweit dies aufgrund der den Gemeinden im Zeitpunkt der Ausstellung der Lohnsteuerkarten verfügbaren Daten nicht möglich ist, gilt folgendes:

### a) Eintragung von Amts wegen

Im Rahmen der allgemeinen Ausstellung der Lohnsteuerkarte 1986 sind die von Amts wegen einzutragenden Kindermerkmale aus der Kinderzahl abzuleiten, die nach der bis 1985 geltenden Rechtslage einzutragen wäre. Die für 1986 maßgebende Zahl der Kinder und Zahl der Kinderfreibeträge ist dabei wie folgt zu ermitteln:

#### aa) Zahl der Kinder (§ 39 Abs. 3 Nr. 4 EStG)

Von der nach der Rechtslage 1985 maßgebenden Kinderzahl sind abzuziehen:

- Kinder des Arbeitnehmers, die nicht in seiner Wohnung gemeldet sind; die Kürzung unterbleibt, wenn das betreffende Kind in derselben Gemeinde gemeldet ist und der Gemeinde nicht bekannt ist, daß dieses Kind zugleich Pflegekind einer anderen Person ist.
- Pflegekinder.

Die so ermittelte Kinderzahl ist von Amts wegen auf der Lohnsteuerkarte 1986 einzutragen.

#### bb) Zahl der Kinderfreibeträge (§ 39 Abs. 3 Nr. 3 EStG)

Aus der für 1986 maßgebenden Kinderzahl (Doppelbuchst. aa) ist die Zahl der Kinderfreibeträge wie folgt zu ermitteln:

Bei Arbeitnehmern in Steuerklasse II ist die Zahl der Kinder mit dem Faktor 0,5 zu vervielfältigen. Ist anhand des Datenbestandes ohne weiteres erkennbar, daß der andere Elternteil eines Kindes verstorben ist oder daß der Arbeitnehmer ein Kind allein angenommen hat, ist die Kinderzahl insoweit mit dem Faktor 1 zu vervielfältigen. Bei einem verwitweten Arbeitnehmer kann aus Vereinfachungsgründen unterstellt werden, daß dessen Kind auch ein Kind des verstorbenen Ehegatten war.

Bei Arbeitnehmern in den Steuerklassen III oder IV ist die Zahl der Kinder mit dem Faktor 1 zu vervielfältigen. Ist anhand des Datenbestandes ohne weiteres erkennbar, daß

- ein Kind zu einem der Ehegatten nicht in einem steuerlichen Kindschaftsverhältnis steht (Stiefkind) und der andere Elternteil des Kindes noch lebt oder
- ein Kind eines verwitweten Arbeitnehmers nicht in einem steuerlichen Kindschaftsverhältnis (vgl. Abschnitt III Nr. 1) zum verstorbenen Ehegatten stand oder
- daß es sich um das angenommene Kind nur eines der Ehegatten handelt und ein Adoptivkindschaftsverhältnis noch zu einer anderen Person besteht,

ist die Kinderzahl insoweit mit dem Faktor 0,5 zu vervielfältigen.

Die Summe der Vervielfältigungsergebnisse ist die auf der Lohnsteuerkarte einzutragende Zahl der Kinderfreibeträge.

#### b) Eintragung auf Antrag

Soweit von der Gemeinde zu bescheinigende Kinder durch das Verfahren nach Nummer 6 Buchst. a nicht berücksichtigt worden sind, ist die Zahl der Kinder und die Zahl der Kinderfreibeträge von der Gemeinde auf Antrag des Arbeitnehmers zu ergänzen. Mit dem Antrag hat der Arbeitnehmer die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Kinder, die nicht in der Wohnung des Arbeitnehmers gemeldet sind, werden nur dann berücksichtigt, wenn der Arbeitnehmer eine von der Wohnsitzgemeinde des Kindes für steuerliche Zwecke ausgestellte Lebensbescheinigung (Buchst. c) vorlegt. Diese darf nicht älter als drei Jahre sein.

Der Antrag ist vom Finanzamt zu bearbeiten, wenn der Arbeitnehmer eine Lebensbescheinigung nicht bebringen kann, weil er den Aufenthalt des Kindes nicht kennt oder in einer Lebensbescheinigung ein Pflegekindschaftsverhältnis angegeben ist. Das gleiche gilt, wenn nach der Lebensbescheinigung die Pflegekind-eigenschaft ungewiß ist. Das Finanzamt hat zu prüfen, ob das Kind in einem steuerlichen Pflegekindschaftsverhältnis zu einer anderen Person steht. Ist dies nicht der Fall, hat das Finanzamt das Kind auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu bescheinigen und dies der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde kann dieses Kind bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten für die nächsten zwei Jahre als leibliches Kind oder Adoptivkind mit dem Zähler 0,5 berücksichtigen.

#### c) Ausstellung der steuerlichen Lebensbescheinigung

Die steuerliche Lebensbescheinigung für Kinder ist auf Antrag Personen auszustellen, die mit dem Kind im ersten Grad verwandt sind, wenn das Kind nicht in der Wohnung dieser Person gemeldet ist und zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zuständig ist die Gemeinde, bei der das Kind mit (Haupt-)Wohnung gemeldet ist.

Das Muster der steuerlichen Lebensbescheinigung wird in der Anlage bekanntgemacht: die Vordrucke werden den Gemeinden von den Finanzämtern kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden können die Lebensbescheinigung auf eigene Kosten auch in anderer Form erteilen, wenn sie die in dem Vordruckmuster geforderten Angaben enthält.

Für die Bescheinigung der Pflegekideigenschaft gilt folgendes:

- Die Aussage "kein Pflegekind" ist zu bescheinigen, wenn das Kind in der Wohnung einer Person gemeldet ist, die mit dem Kind im ersten Grad verwandt ist. Die Verwandtschaft im ersten Grad kann bei Namensgleichheit dieser Person mit dem Kind unterstellt werden. Das gleiche gilt, wenn eine Namensgleichheit des Kindes zu einem früheren Namen der Person (z.B. Geburtsname einer verheirateten Frau) besteht. Im Übrigen ist die Aussage "kein Pflegekind" zu bescheinigen, wenn eine Mitteilung des Finanzamts darüber vorliegt.

Die Aussage "Pflegekind" ist nur zu bescheinigen, wenn hierüber eine Mitteilung des Finanzamts vorliegt.

- Die Aussage "Pflegekind ungewiß" ist in allen anderen Fällen zu bescheinigen, z.B., wenn bei Namensungleichheit keine Mitteilung des Finanzamts über ein bestehendes Pflegekindschaftsverhältnis vorliegt.

#### d) Überprüfung bei Ausstellung der steuerlichen Lebensbescheinigung

Bei Ausstellung der steuerlichen Lebensbescheinigung hat die Gemeinde festzustellen, ob sie dieses Kind in einer von ihr ausgestellten Lohnsteuerkarte mit dem Zähler 1 berücksichtigt hat. Ggf. hat sie die Lohnsteuerkarte von Amts wegen zu ändern (§ 39 Abs. 4 Sätze 3 und 4 EStG).

#### 7. Ermittlung der Rechtsstellung eines Kindes bei Neuanmeldungen

Nach den Meldegesetzen der Länder ist die Erhebung und Speicherung der Daten zur Rechtsstellung eines Kindes zu seinen Eltern (im ersten Grad verwandt, Stief – oder Pflegekind) grundsätzlich zulässig. Die Erhebung dieser Daten mittels Meldeschein setzt jedoch eine Ergänzung des durch Meldescheinverordnungen der Länder zwingend vorgeschriebenen Musters des Meldescheins voraus. Solange es hiernach nicht möglich ist, die Rechtsstellung des Kindes im Meldeschein abzufragen, sind diese Daten von den Gemeinden in ihrer Eigenschaft als örtliche Finanzbehörden gesondert zu erheben, wenn die sich anmeldende Person die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte beantragt.

### IV. Merkmale für die Lohnsteuerkarten der Folgejahre

Die sich aus dem Ausstellungs-, Antrags- und Berichtigungsverfahren bei der Gemeinde oder aus Mitteilungen der Finanzämter ergebenden und für die Eintragung der Kinderzahl, der Kinderfreibeträge und Steuerklasse II relevanten Merkmale sind von den Gemeinden festzuhalten und so aufzubereiten, daß die Ausstellung der Lohnsteuerkarten für die Folgejahre möglichst zutreffend schon von Amts wegen erfolgen kann.

Die Anordnungen in Abschn. I bis IV ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Sie entsprechen dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 1. 7. 1985 – IV B 6 – S 2383 – 40/85, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden wird.

#### V. Ergänzende Anordnungen

1. Zuständige Behörde im Sinne von Abschn. III Nr. 4 ist in Nordrhein-Westfalen die Gemeinde (Verordnung vom 19. Juni 1979, GV. NW. S. 473/SGV. NW. 609).
2. Abweichend von Abschn. 75 Abs. 5 LStR sind bei der Bescheinigung der Religionsgemeinschaft folgende Abkürzungen zu verwenden:
  - ev = evangelisch (protestantisch),
  - lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),
  - rf = reformiert (evangelisch-reformiert),
  - fr = französisch-reformiert,
  - rk = römisch-katholisch,
  - ak = alt-katholisch,
  - is = israelitisch (jüdisch, mosaisch).
3. Nach dem in Abschn. 75 Abs. 6 LStR bezeichneten bundeseinheitlichen Finanzamtschlüssel wird die vierstellige Finanzamtsnummer in Nordrhein-Westfalen gebildet, indem der Dienststellen-Nummer eine 5 vorangestellt wird (z. B. Finanzamt Düsseldorf-Altstadt 5 103). Auf das im Bundessteuerblatt 1984 Teil I S. 512 veröffentlichte Schreiben des Bundesministers der Finanzen wird hingewiesen.
4. Der nach Abschn. 75 Abs. 7 LStR von den Gemeinden auf der Lohnsteuerkarte einzutragende Altersfreibetrag wird für 1986 den Arbeitnehmern gewährt, die vor dem 1. 1. 1986 das 64. Lebensjahr vollendet haben, d. h. vor dem 2. 1. 1922 geboren sind.
5. Bei der Eintragung der Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene ist folgendermaßen zu verfahren:
  - a) Bei Gemeinden, die bereits für 1985 die Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat die Gemeinde dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten eine Liste der Arbeitnehmer vorzulegen, die Anspruch auf diese Pauschbeträge haben. Das Finanzamt überprüft und ergänzt diese Liste.
  - b) Bei Gemeinden, die für 1985 noch keine Pauschbeträge als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat das Finanzamt der zuständigen Gemeinde rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten nach den vorhandenen Unterlagen (Vordruck LSt 11 – Karteikarte) eine Liste der Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, die Anspruch auf Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene haben.

Weitere Einzelheiten regeln, soweit erforderlich, die Oberfinanzdirektionen.

6. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird, ist dieser mit Stern (\*) einzutragen. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde nicht eingetragen wird, ist als weitere Sicherungsmaßnahme (Abschn. II Ziff. 8) auf der Lohnsteuerkarte in Abschn. I am Ende der Zeile, die für die Bescheinigung der Steuerklasse und des Familienstandes vorgesehen ist (grau unterlegte Zeile), zusätzlich ein Stern (\*) einzudrucken. Im übrigen verweise ich auf den Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1972 (MBL NW. S. 1052).
7. Bei der Versendung oder Aushändigung der Lohnsteuerkarten ist die Wahrung des Steuergeheimnisses zu beachten.
8. Die weiteren Anordnungen über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1986 sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Druck der Lohnsteuerkarten, der in Abschn. II Nr. 4 bezeichneten Informationsschrift „Lohnsteuer '86“ und des Merkblatts für die Gemeinden (Vordruck LSt 20) treffen die Oberfinanzdirektionen im gegenseitigen Einvernehmen.

**Muster 1**

**Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!**

**Lesen Sie die Informationssechzehn „Lohnsteuer 1986“**

# **Lohnsteuerkarte 1986**

**Gemeinde (.....)**

**AGS (.....)**

**Nr.**

**Finanzamt (.....)**

| Geburtsdatum  |                    |
|---|--------------------|
| I. Allgemeine Besteuerungsermächtigende                 |                    |
| Arbeitnehmer (Ehegatte)                                 | Familien-<br>stand |
| nv = verheiratet<br>nicht verheiratet                   |                    |
| Kinder unter 16 Jahren<br>Zahl der Kinder<br>freibetrag |                    |
| Steuer-<br>klasse                                       |                    |

(Gemeindebehörde)

(Datum)

## **II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I**

| Steuer-<br>klasse | Zahl der<br>Kinder<br>freibetrag | Familien-<br>stand | Kirchensteuerabzug<br>Arbeitnehmer | Diese Eintragung gilt,<br>wenn sie nicht widerufen wird: | Datum, Stempel und<br>Unterschrift der Behörde |
|-------------------|----------------------------------|--------------------|------------------------------------|--|--|
|                   |                                  |                    | vom ..... bis zum .....            | 1986 an  |  |
|                   |                                  |                    | vom ..... bis zum .....            | 1986 an  |  |
|                   |                                  |                    | vom ..... bis zum .....            | 1986 an  |  |
|                   |                                  |                    | vom ..... bis zum .....            | 1986 an  |  |

(Datum)

(Gemeindebehörde)

(Datum)

**Ordnungselemente  
des Arbeitgebers**

## **IV. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1986 und besondere Angaben**

| 1. Beschäftigungsdauer  | vom - bis                          |    | vom - bis         |    | vom - bis |    |  |  |  |  |  |
|---|------------------------------------|----|-------------------|----|-----------|----|--|--|--|--|--|
| 2. Die Lohnsteuerkarte ist schuldbhaft nicht vorliegen worden   | DM                                 | PI | DM                | PI | DM        | PI |  |  |  |  |  |
| 3. Bruttoarbeitslohn erreicht Sachbeiträge ohne 7.  |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.   |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 5. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.  |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 6. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3 (nur bei Konfessionenverschiedene Ehe)  |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 7. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre Entscheidungen, Erindervergütungen   |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 8. Einbehaltene Lohnsteuer von 7.   |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 9. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 7.  |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 10. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 7 (nur bei Konfessionenverschiedener Ehe)  |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 11. Im Jahresausgablich erzielte Lohnsteuer von 4.  |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 12. Im Jahresausgablich erzielte Kirchensteuer von 3.   |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 13. Im Jahresausgablich erzielte Kirchensteuer von 6.   |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 14. In 3 entthobene steuerbegünstigte Verpflichtungen   |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 15. In 7 entthobene steuerbegünstigte Verpflichtungen   |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 16. Kurzarbeiter- und Schlechttagslohn  | ausgezahlter Betrag                |    | Bruttoarbeitslohn |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 17. Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandseinsatz, erlaß  | Doppelbesteuerungskosten           |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 18. Gesamtbetrag der verminderten Leistungen mit dem Zulagsatz 16/26 v. H.  | Gesamtbetrag der Kapitalleistungen |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 19. Vermögensentzweierte Leistungen mit dem Zulagsatz 23/33 v. H.   | Gesamtbetrag für sonstige Anlagen  |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 20. Ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen  |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 21. Nach dem Beihilfendienstgesetz ausgezahlte Arbeitnehmerzulagen (ohne Zul. für Ausbildung)   |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 22. Steuerfreie Arbeitsförderzulagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte   |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 23. Steuerfreie Verpflichtungszulage bis 16/12-stündige Arbeitszeitlohn o. bei Berufskraftlehrern   |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 24. Steuerfreie Arbeitsförderzulage zur freiliegenden Krankenversicherung   |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 25. Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Renten-<br>sicherung oder gleichgestellte Aufwendungen  |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| 26. Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Sozial-<br>versicherung (ohne von freiliegenden Krankenversicherung<br>pflichtete Rentenversicherung) und andere<br>entgeltliche Beiträge |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| Anschrift des Arbeitgebers<br>(Lohnsteuerliche Betriebsstätte),<br>Firmenstempel, Unterschrift;   |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |
| Finanzamt, an der Arbeitgeber<br>die Lohnsteuer abgeführt hat   |                                    |    |                   |    |           |    |  |  |  |  |  |



(Gemeindebehörde)

Ort, Datum

Straße, Hausnummer

Telefon

Zimmer Nr.

Herrn/Frau

## Steuerliche Lebensbescheinigung für Kinder unter 16 Jahren

Zutreffendes ist  angekreuzt

Ihr Antrag vom

\* In Adoptionsfällen ist als frühestes Datum  
der Zeitpunkt der Begründung des Annahme-  
verhältnisses anzugeben.

Für die steuerliche Berücksichtigung wird bescheinigt, daß das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

mit Wohnung in

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

(Datum)\*

seit dem

gemeldet und im ersten Grad mit der im obigen Anschriftenfeld genannten Person verwandt ist.

Ein Pflegekindschaftsverhältnis zu einer anderen Person

- besteht nicht.  
 besteht.  
 ist nicht bekannt.

Dienstsiegel

(Unterschrift)

◀ Anschriftenfeld für Zusendung  
an einen Dritten

**Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr**

**Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen**

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 23. 7. 1985 - I A 1 - BD-00 - 14.2

- Der Dienstausweis Nr. 259 des ORBR Bernhard Wicker, geboren am 30. 6. 1925, wohnhaft Grunerstraße 123, 4000 Düsseldorf, ausgestellt am 14. 1. 1981 vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.
- Der Dienstausweis Nr. 301 des RA Matthias Surges, geboren am 9. 2. 1951, wohnhaft Weidenbruch 71, 4300 Essen, ausgestellt am 10. 9. 1981 vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollten die Ausweise gefunden werden, wird gebeten, sie dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1985 S. 1246.

**Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung**

Betr.: Elste Sitzung der Vertreterversammlung

Die 11. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 6. Wahlperiode findet am

18. Oktober 1985 im Hotel „Sonderfeld“, Bahnhofsvorplatz 6, 4048 Grevenbroich, statt.

Beginn der Sitzung: 9.00 Uhr

Düsseldorf, den 24. Juli 1985

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Kömpel

- MBl. NW. 1985 S. 1246.

**Ministerpräsident**

**Italienisches Generalkonsulat, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 8. 1985 - I B 5 - 427 - 5/85

Das Italienische Generalkonsulat ist ab 1. September 1985 unter folgender neuer Telefonnummer zu erreichen: 0221/40087-0.

- MBl. NW. 1985 S. 1246.

**Justizminister**

**Stellenausschreibung  
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstweg einzureichen.

- MBl. NW. 1985 S. 1246.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abschneidebestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 66 86/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Berugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 12. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzellieferungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 66 86/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zulässig. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertmarken einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3549